

Allgemeinverfügung

1.

Nach **19 Absatz 3 Landesjagdgesetz Nordrhein Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, berichtigt S. 629), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, wird hiermit in den Jagdbezirken des Kreises Gütersloh mit Ausnahme der Stadt Werther/Westf. (mit den Jagdbezirken Werther, Werther-Häger, Werther-Isingdorf, Werther-Rotenhagen, Werther-Rotingdorf, Werther-Theenhausen, Werther-Schröttinghausen, Eigenjagdbezirk Meyer zum Gottesberge, Eigenjagdbezirk Meyer zu Rahden) die **Baujagd auf Füchse im Kunstbau** in der Zeit vom **11.12.2015 – 28.02.2016** und vom **16.07.2016 – 28.02.2017** erlaubt.

In den Jagdbezirken in der Stadt Werther (Westf.) besteht weiterhin die Möglichkeit der Stellung eines Einzelantrages nach § 19 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes NRW bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh z.B. aus Gründen des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

4.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum Ablauf des 28.02.2017.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28. Mai 2014, öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 6, Raum 630, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2 und 4:

Gemäß § 19 Absatz 3 LJG NRW kann, abweichend vom Verbot der Baujagd auf Füchse, die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) hat eine Gebietskulisse erstellt. Der „Schutz der Tierwelt“ ist das Schlüsselkriterium für die Gebietskulisse und die späteren Ausnahmegenehmigungen. Die Gebietskulisse umfasst 12 Vogelschutzgebiete mit prädationssensiblen Bodenbrütern wie z.B. Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Kiebitz, das Flamingo-Vorkommen im Zwillbrocker Venn (im Kreis Borken), das Feldhamster-Vorkommen in Zülpich im Kreis Euskirchen, die Gemeinden in denen in letzten 12 Jahren beim Rebhuhn zumindest einmal ein Frühjahrsbestand von mindestens 4 Paaren/100 ha Offenland erreicht wurde und die Gebiete, in denen beim Feldhasen der gezählte Frühjahrsbesatz 20 Hasen/100 ha Offenland erreichte bzw. die Strecke mindestens 5 Hasen/100 ha betrug.

Die Jagdbezirke im Kreis Gütersloh (mit Ausnahme der Jagdbezirke auf dem Gebiet der Stadt Werther/Westf.) sind zum Schutze der Feldhasen in die Gebietskulisse aufgenommen worden. In den Revieren der Stadt Werther kann auf Antrag in Einzelfällen das Verbot der Baujagd am Kunstbau im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise eingeschränkt werden (vgl. § 19 Absatz 2 Landesjagdgesetz NRW). Anträge sind mit entsprechender Begründung an die Untere Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh zu richten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Freigabe der Baujagd auf Füchse keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Das öffentliche Interesse an dem Schutz der Hasen ist höher anzusehen als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren der angestrebte Ziel „Schutz der Tierwelt“ (hier Schutz des Feldhasen) nicht gewährleistet werden kann.

Die Frist unter Ziffer 4 ist auf den 28.02.2017 festzusetzen, da die Gültigkeitsdauer der Gebietskulisse begrenzt ist und regelmäßig fortgeschrieben wird.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 5 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, den 15.12.2015

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Schwentker